



Hiermit stelle ich an VERBUND AG (im Folgenden „VERBUND“), Am Hof 6a, 1010 Wien, zu den umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Miete einer Photovoltaikanlage (AGB). Änderungen und/oder Ergänzungen/ Abweichungen von diesen AGB und/oder vom Text des Angebotsformulars durch den Kunden sind für VERBUND unbeachtlich und nicht gültig. Die Geltung von den AGB und den Bestimmungen des Angebotsformulars widersprechenden und/oder abweichenden Vertragsbedingungen und/oder AGB ist ausgeschlossen.

Persönliche Daten und Objektadresse für die Errichtung der Photovoltaik-Anlage

Herr Frau

1

Titel _____ Nachname _____ Vorname _____ Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) _____

Straße _____ Hausnr. _____ Stiege _____ Stock _____ Tür _____ PLZ _____ Ort _____

E-Mail _____ Telefon (tagsüber erreichbar) _____

Rechnungsadresse (falls von Lieferadresse abweichend)

Herr Frau

2

Titel _____ Nachname _____ Vorname _____

Straße _____ Hausnr. _____ Stiege _____ Stock _____ Tür _____ PLZ _____ Ort _____

Bitte Zahlungsmodalitäten auswählen:

Miete: monatlich 64,90€ brutto* | **Mindestvertragslaufzeit:** 12 Jahre

Zahlungsart: SEPA-Lastschriftmandat Zahlungsanweisung

Kontaktart: Online-Rechnung & Kommunikation

Nur bei SEPA-Lastschrift auszufüllen

3

Name Kontoinhaber _____ IBAN _____

Ort/Datum _____

Unterschrift für SEPA-Lastschriftmandat (Kontoinhaber/Zahlungsberechtigter) _____

(Gläubigeridentifikationsnummer AT06ZZZ00000003514, VERBUND AG, Am Hof 6a, 1010 Wien)
Ich ermächtige VERBUND widerruflich, die fälligen Mietzinszahlungen bei Fälligkeit zulasten meines Kontos einzuziehen. Damit ist auch meine kontoführende Bank ermächtigt, die Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann nicht, wenn mein Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist. Ich habe das Recht, innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Kontobelastung ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung bei meiner Bank zu veranlassen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt. Gleichzeitig widerrufe ich ein/e allenfalls bestehende/s Einzugsermächtigung bzw. SEPA-Lastschriftmandat meines bisherigen Stromlieferanten und des Netzbetreibers.

Angaben zu Ihrer Immobilie:

Immobilie im Eigentum: _____

Art der Immobilie: _____

Baujahr der Immobilie: _____

Dachform: _____

Dachdeckung: _____

Ziegeldach Doppeldeckung: _____

Anzahl der Stockwerke: _____

Dachausrichtung: _____

Elektronische Kommunikation: Bei Wahl von „Online-Rechnung & Kommunikation“ stimme ich zu, dass VERBUND rechtsgeschäftliche Erklärungen mittels elektronischer Kommunikation mit oder ohne elektronischer Signatur rechtswirksam an die zuletzt von mir bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt und die gesamte Kommunikation im Rahmen des Vertrages mittels elektronischer Kommunikation erfolgt. Für Rechnungen gelten die **Besonderen Nutzungsbedingungen „Online-Rechnung“**, abrufbar unter www.verbund.at/downloads.

Die umseitigen **AGB** und der **Produktfolder** sind Vertragsbestandteil. Mit meinem Angebot erkläre ich mich mit deren Inhalt sowie mit der erhaltenen **Widerrufsbelehrung** und der **Datenschutzinformation** einverstanden. Diese Dokumente sind auch unter www.verbund.at/downloads abrufbar.

4

5

Ort/Datum _____

Unterschrift (bevollmächtigter Vertreter) _____

* Reduzierte monatliche Miete, die einen bestehenden VERBUND-Stromliefervertrag und eine Belieferung durch VERBUND voraussetzt. Sollte der VERBUND-Stromliefervertrag beendet werden, erhöht sich ab dem die Vertragsbeendigung folgenden Monat die jeweils aktuelle monatliche Miete um 15%. Die Miete ist gemäß Pkt. 8.5. der AGB wertgeschützt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



für die Miete einer Photovoltaikanlage. Gültig ab 01.11.2019.

1. Vorbemerkungen, Geltungsbereich, Vertragsabschluss

1. Die Darstellung und das Anpreisen der PV-Anlage auf der Website oder in sonstigen Werbemitteln von VERBUND stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine unverbindliche Einladung auf Abgabe eines Angebotes durch den Kunden dar.
- 1.2. Über den Bestell-Button auf der Website von VERBUND gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zur Miete der PV-Anlage sowie zum gleichzeitigen Abschluss des im Leistungspaket gemeinsam enthaltenen Stromliefer- und Stromabnahmevertrages ab. VERBUND ist völlig frei, dieses Angebot binnen angemessener Frist abzulehnen oder anzunehmen.
- 1.3. Für den allenfalls geschlossenen Mietvertrag gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“).
- 1.4. In den AGB und dem dazugehörigen Produktblatt sind die wesentlichen Eigenschaften der PV-Anlage, die Laufzeit des Vertrags, die Höhe der zu bezahlenden Miete für die PV-Anlage, die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, die Modalitäten für die Festlegung eines Liefertermins, das Bestehen eines Rücktrittsrechts sowie dessen Bedingungen, die Fristen und Vorgangsweise für dessen Ausübung sowie Informationen zu Gewährleistung und Garantie von VERBUND dargestellt.
- 1.5. Die AGB und das jeweils aktuelle Produktblatt sind auch auf der Website www.verbund.at/downloads abrufbar. Abweichende Bedingungen des Kunden bzw. Änderungen und/oder Ergänzungen der AGB durch den Kunden sind für VERBUND unbeachtlich und nicht gültig.
- 1.6. Vor Absenden der Bestellung kann der Kunde die eingegebenen Daten jederzeit ändern und einsehen.
- 1.7. Nach Eingang des Angebotes auf Abschluss des Mietvertrages durch den Kunden bei VERBUND prüft VERBUND, ob bereits aufgrund der ersten Angaben des Kunden über die Beschaffenheit des Dachs technische Gründe gegen eine Realisierbarkeit sprechen.
- 1.8. Des Weiteren holt VERBUND eine aktuelle Auskunft über die Bonität des Kunden bei einer Wirtschaftsauskunftei ein.
- 1.9. Der Vertrag kommt zwischen dem Kunden und VERBUND mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung von VERBUND beim Kunden auf Grundlage des zuvor gestellten Angebotes zustande.
- 1.10. Der Vertrag wird in deutscher Sprache abgeschlossen.

2. Begriffsbestimmungen

AGB	Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Miete einer Photovoltaikanlage durch Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz.
Betreiber der PV-Anlage	Der Kunde ist der Betreiber der Photovoltaikanlage (Details siehe Punkt 6).
FAGG	Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
Kunde	Der Kunde der VERBUND AG und Mieter der Photovoltaikanlage, gleichzeitig Verfügungsberechtigter über das Objekt. Der Kunde ist Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz und mietet die Photovoltaikanlage für die Privatnutzung im Haushalt; dies schließt die Verwendung für gewerbliche und berufliche Tätigkeiten aus.
Leistungspaket	Dieser Mietvertrag gemeinsam mit dem zwischen VERBUND und dem Kunden gleichzeitig abzuschließenden Stromliefer- und Stromabnahmevertrag.
Mindestvertragsdauer	Der Zeitraum von 12 Jahren ab dem auf die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage folgenden Monatsersten.
Netzbetreiber	Jenes Unternehmen, das das Stromverteilsystem betreibt, an das die Photovoltaikanlage angeschlossen wird.
Netzzugangsvertrag	Der Vertrag, den der Kunde mit dem Netzbetreiber zur Nutzung des Verteilernetzes für die Photovoltaikanlage abschließen muss.
Objekt	Hausdach des Kunden, auf dem die Photovoltaikanlage errichtet wird.
Öffentliches Stromnetz	Das Stromversorgungsnetz, an das der Kunde als Endverbraucher angeschlossen ist.
Option	Die Möglichkeit des Kunden mit Ende der Vertragsdauer Eigentum an der Photovoltaikanlage zu erwerben (Details zu dieser Kaufoption siehe Punkt 4).
Projekt	Errichtung und Inbetriebnahme der PV-Anlage.
PV-Anlage	Photovoltaikanlage zum Anschluss und Einpeisung in das öffentliche Stromnetz, die im Produktblatt näher beschrieben ist.
Stromabnahmevertrag	Der Teil des Leistungspaketes, in dem die Abnahme der in der Photovoltaikanlage erzeugten (Überschuss) Energie durch VERBUND geregelt ist.
Stromliefervertrag	Der Teil des Leistungspaketes, in dem die Lieferung von Strom durch VERBUND neben der Eigenproduktion der Photovoltaikanlage geregelt ist.
VERBUND	VERBUND AG, Am Hof 6a, 1010 Wien
Verlängerungsperiode	Der Zeitraum von zwölf Monaten, um den sich der Mietvertrag – auch mehrmals – verlängern kann.
Vertrag	Dieser Mietvertrag für die Miete einer Photovoltaikanlage.
VPI	Verbraucherpreisindex

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. VERBUND errichtet nach Maßgabe der weiteren Vertragsbestimmungen für den Kunden auf dem Objekt die PV-Anlage, übergibt diese nach Errichtung und Anschluss durch den Netzbetreiber an das öffentliche Stromnetz an den Kunden und hält diese während der Vertragsdauer instand.
- 3.2. Der Kunde mietet und übernimmt die PV-Anlage und zahlt dafür den vereinbarten monatlichen Mietzins. Nach Ablauf des Mietverhältnisses hat der Kunde die in Punkt 4 näher dargestellte Option, Eigentum an der PV-Anlage zu erwerben.
- 3.3. Die wesentlichen Produkteigenschaften und technischen Spezifikationen der PV-Anlage sind im Produktblatt festgehalten.
- 3.4. Die Einpeisung des in der PV-Anlage erzeugten, aber nicht selbst durch den Kunden verbrauchten, Stroms ist Gegenstand des mit VERBUND gleichzeitig mit diesem Vertrag abzuschließenden Stromabnahmevertrages, der Bestandteil des Leistungspaketes ist.
- 3.5. Der Bezug von Strom durch den Kunden ist Gegenstand des mit VERBUND gleichzeitig mit diesem Vertrag abzuschließenden Stromliefervertrages, der Bestandteil des Leistungspaketes ist.

4. Eigentumsvorbehalt, Kaufoption

- 4.1. Die PV-Anlage ist nicht fix mit der Liegenschaft bzw dem Objekt verbunden und wird somit auch nicht zum Bestandteil der Liegenschaft bzw des Objekts. Das Eigentum an der PV-Anlage geht durch das Mietverhältnis nicht auf den Kunden über. Das fremde Eigentum wird durch Eigentumsmarken gekennzeichnet und begrenzt.
- 4.2. VERBUND räumt dem Kunden bereits jetzt die Option ein und bietet dem Kunden hiermit an, erstmals mit Ende der Mindestvertragsdauer und in weiterer Folge jeweils zum Ende einer Verlängerungsperiode Eigentum an der PV-Anlage zu erwerben.
- 4.3. VERBUND wird dem Kunden schriftlich sechs Monate vor dem Ende der Mindestvertragsdauer bzw dem Ende einer Verlängerungsperiode eine Erinnerung und Aufforderung zur Ausübung dieses Optionsrechts zusenden.
- 4.4. Der Kaufpreis beträgt zum Ende der Mindestvertragsdauer bzw zum Ende einer Verlängerungsperiode EUR 29,- (inkl. USt).
- 4.5. Die Ausübung der Option durch Annahme des Angebotes von VERBUND muss der Kunde schriftlich oder in der von VERBUND angebotenen elektronischen Form zur digitalen Ausübung der Option erklären. Bedingung für die Ausübung der Option ist, dass keine fällige Monatsmiete offen aushaftet. Die Erklärung zur Ausübung der Option muss spätestens 3 (drei) Monate vor Ende der Mindestvertragsdauer bzw dem Ende einer Verlängerungsperiode bei VERBUND einlangen. Mit Zugang dieser Erklärung bei VERBUND wird zum Ende der Mindestvertragsdauer bzw dem Ende einer Verlängerungsperiode ein Kaufvertrag über die PV-Anlage rechtlich wirksam.
- 4.6. Sollte der Kunde die Option ausüben, geht das Eigentum an der PV-Anlage mit Ende des Mietvertrages auf den Kunden über, ohne dass es eines weiteren Aktes bedarf. VERBUND wird den Kaufpreis gesondert in Rechnung stellen. VERBUND weist den Kunden bereits jetzt darauf hin, dass ein allfälliger Abbau der PV-Anlage nach dem Erwerb in die alleinige Verantwortung des Kunden fällt.
- 4.7. Sollte der Kunde die Option nicht ausüben, so verlängert sich der Mietvertrag – auch mehrmals – um 12 (zwölf) Monate, sofern der Mietvertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Monaten mit Wirkung zum Ende der Mindestvertragsdauer bzw dem Ende einer Verlängerungsperiode gekündigt wird. VERBUND wird den Kunden im Zuge der Erinnerung an die Option auch auf die Wirkung einer Nichtausübung der Option hinweisen.
- 4.8. Bei Kündigung des Mietvertrags wird VERBUND nach Ende der Vertragslaufzeit die PV-Anlage auf Kosten des Kunden fachgerecht demontieren. VERBUND und der Kunde werden hierzu einen Termin vereinbaren. Der Kunde ist insoweit zu einer Mitwirkung an der Demontage der PV-Anlage verpflichtet, als er zu dem vereinbarten Termin anwesend sein muss.

5. Errichtung der PV-Anlage

- 5.1. VERBUND errichtet auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung die PV-Anlage auf dem Objekt und bereitet diese für den Anschluss an das öffentliche Stromnetz durch den Netzbetreiber vor. Die Errichtung umfasst alle Handlungen und Maßnahmen für eine Inbetriebnahme der PV-Anlage, soweit nachstehend keine Leistung oder Mitwirkung des Kunden vorgesehen ist.
- 5.2. VERBUND und der Kunde werden für die Errichtung einvernehmlich, unter Einbeziehung der Witterungsverhältnisse, einen Termin festlegen.
- 5.3. VERBUND ist im Rahmen der Errichtung der PV-Anlage bei weitestgehender Schonung der Substanz des Objekts berechtigt, Dachziegel abzudecken und wieder einzudecken sowie Anschlussleitungen unter Einbeziehung aller notwendigen Maßnahmen ganz oder teilweise aufputz oder unter Nutzung vorhandener Leerrohre zu verlegen
- 5.4. Der Kunde ist insoweit zu einer Mitwirkung an der Errichtung der PV-Anlage verpflichtet, als er zu dem vereinbarten Terminen, insbesondere am Tag des Anschlusses der PV-Anlage, anwesend sein muss.
- 5.5. Weiters muss der Kunde den Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten abschließen. VERBUND wird hierzu diesen Netzzugangsvertrag soweit möglich vorbereiten bzw mit dem Kunden gemeinsam finalisieren.
- 5.6. Der Kunde trägt die vom Netzbetreiber nach dessen Tarif verrechneten Kosten für den Netzanschluss, insbesondere die Errichtung eines Zählpunktes durch den Netzbetreiber. Diese Kosten können beim jeweiligen Netzbetreiber abgefragt werden.
- 5.7. Nach Errichtung der PV-Anlage weist VERBUND den Kunden in Form eines Übergabegesprächs in die Funktionsweise der PV-Anlage ein. Im Zuge dessen übergibt VERBUND auch die PV-Anlage an den Kunden.

6. Betrieb der PV-Anlage

- 6.1. Der Kunde ist der Betreiber der PV-Anlage.
- 6.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Energieleistung der PV-Anlage von den örtlichen klimatischen Bedingungen, der Jahreszeit,

der Tageszeit, der Dachneigung und der Dachausrichtung abhängt. Weiters ist dem Kunden bekannt, dass Schattenwurf durch Bepflanzung oder Pflanzungen die Energieleistung der PV-Anlage einschränken kann.

- 6.3. Der Kunde betreibt die PV-Anlage auf eigene Rechnung und ihn trifft daher das Risiko, dass die PV-Anlage weniger Energie als erwartet erzeugt. Der Kunde hat andererseits den wirtschaftlichen Vorteil aus der (Überschuss-)Produktion von Energie. Diese (Überschuss-)Produktion wird über den Stromabnahmevertrag mit VERBUND abgenommen.

7. Erhaltung

- 7.1. VERBUND trifft die Pflicht zur gebrauchsfähigen Erhaltung der PV-Anlage während der Dauer des Mietvertrages.
- 7.2. Jegliche Erhaltungsmaßnahme kann ausschließlich nach einer Fehlermeldung durch den Kunden erfolgen. Es gibt keine Fern- oder sonstige Überwachung der PV-Anlage durch VERBUND.
- 7.3. VERBUND wird innerhalb von 3 (drei) Arbeitstagen nach einer Fehlermeldung mit dem Kunden zwecks Terminvereinbarung zur Fehlerbehebung in Kontakt treten und den Fehler innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Arbeitstagen ab Meldung durch den Kunden beheben. VERBUND ist berechtigt, für die Durchführung der Arbeiten Subunternehmer zu beauftragen, ohne dass dem Kunden ein Widerspruchsrecht hinsichtlich dieser Subunternehmer zukommt. VERBUND und der Kunde werden einen Termin für die Durchführung der Fehlerbehebung vereinbaren und der Kunde gestattet VERBUND den Zugang zur Liegenschaft für die Fehlerbehebung.
- 7.4. VERBUND steht für diese Leistungen kein gesondertes Entgelt zu.
- 7.5. Der Kunde hat im Rahmen der Erhaltung folgende Voraussetzungen herzustellen bzw Mitwirkungsleistungen zu erbringen:
 - a) den Erhalt und die Pflege des Objektes, wie ein gewissenhafter Eigentümer eines Haus, um Schäden und Beeinträchtigungen der PV-Anlage hintanzuhalten.
 - b) die unverzügliche Meldung an VERBUND, sobald dem Kunden erkennbar ist, dass die Beschaffenheit des Daches die Sicherheit oder Standfestigkeit der PV-Anlage nicht mehr gewährleisten kann oder die Sicherheit und Standfestigkeit der PV-Anlage selbst nicht mehr gegeben ist.
 - c) die unverzügliche Meldung an VERBUND von anstehenden Reparaturen oder baulichen Maßnahmen am Dach unter Benennung der beauftragten Unternehmen. Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass bei diesen Arbeiten, die PV-Anlage nicht beschädigt wird. VERBUND ist es gestattet, sich mit dem vom Kunden beauftragten Unternehmen so abzustimmen, dass eine Beschädigung der PV-Anlage möglichst vermieden wird.
 - d) die Freihaltung der VERBUND zur Verfügung gestellten Dachfläche, insbesondere von Verbauung und von Bewuchs, um eine Beschädigung der PV-Anlage zu vermeiden.
 - e) sobald dem Kunden beispielsweise aufgrund einer Fehlermeldung am Wechselrichter erkennbar wird, dass die PV-Anlage nicht mehr und nur mehr teilweise Energie produziert, den Kundendienst von VERBUND unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, nachdem er vom Ausfall Kenntnis erhalten hat, zu informieren.
 - f) die Einhaltung von das Objekt betreffende elektrotechnische und gebäudestatische Schutz- und Sicherungsmaßnahmen.
- 7.6. VERBUND ist, nach Rücksprache mit dem Kunden, dazu berechtigt Veränderungen bzw Zusatzinstallationen an der PV-Anlage, die zur Effizienzsteigerung beitragen, durchzuführen. Diese Veränderungen bzw Zusatzinstallationen sind vom Kunden in dem für ihn zumutbaren Umfang zu dulden.

8. Miete, Elektronische Rechnung, Wertsicherung

- 8.1. Die Höhe der zu bezahlenden monatlichen Miete ist der zum Vertragsabschluss aktuellen Version des Produktblattes zu entnehmen.
- 8.2. Die Miete wird monatlich jeweils am fünfzehnten des Monats fällig. Die Zahlung erfolgt durch den Kunden per SEPA-Lastschriftmandat. Der Kunde kann die Miete auch an das ihm bekannt gegebene Konto überweisen.
- 8.3. VERBUND ist berechtigt, dem Kunden notwendig, zweckentsprechend und vom Kunden verschuldete Mehrkosten für Mahnungen oder Inkassoversuche, die in einem angemessenen Verhältnis zur betreibenden Forderung stehen in Form eines Pauschalbetrags von je EUR 5,- in Rechnung zu stellen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten nach dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstätzen der Inkassobüroführungsverordnung, BGBI. Nr. 141/1996, in der jeweils geltenden Fassung liegen dürfen. Bei vom Kunden verursachten Rückläuferkosten (zB wegen Nichtdeckung des Bankkontos, falscher Kontodaten oÄ) verrechnet VERBUND die von der Bank an VERBUND tatsächlich verrechneten Rückläuferkosten dem Kunden (ohne Aufschlag) weiter.
- 8.4. Der Kunde ist damit einverstanden, Rechnungen und allfällige Gutschriften in elektronischer Form per E-Mail zu erhalten. Eine Zusendung dieser Rechnungen und Gutschriften in Papierform erfolgt nur auf separaten Wunsch des Kunden.
- 8.5. Die Miete ist mit dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) vertergsichert. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses endgültig geltende Indexzahl für den dem Vertragsabschluss vorangehenden November des Vorjahres, beispielsweise die Indexzahl für November 2019 bei Vertragsabschluss im Jänner 2020.
 - 8.5.1. Die Miete verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der gesamte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Indexschwankungen bis einschließlich 2 (zwei) Prozentpunkte bleiben unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch über- oder unterschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam. Die jeweils aktuelle Indexzahl für November eines Kalenderjahres bildet die Grundlage der Neuberechnung der Miete sowie der neuen Ausgangsbasis und des neuen Spielraumes.
 - 8.5.2. Die durch die Wertsicherung eintretende Veränderung der Miete wird dem Kunden von VERBUND schriftlich bekanntgegeben. Der Kunde ist zur Bezahlung einer aufgrund der Wertsicherung angepassten Miete mit Wirkung ab dem der Indexveränderung folgenden Zinstermin für den Monat März verpflichtet, wenn die Mitteilung von VERBUND spätestens 14 (vierzehn) Tage vor dem Zinstermin beim Kunden eingelangt ist.
 - 8.5.3. Die Nichtgeltendmachung der Indexsteigerungen, auch über einen längeren Zeitraum hinweg bedeutet nicht, dass VERBUND auf den Geltendmachung, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, für die Zukunft oder die Vergangenheit, auch nicht schlüssig, verzichtet.
 - 8.5.4. Sollte der VPI 2015 nicht mehr verlaubar werden, so gilt jener Index als Grundlage der Wertsicherung, der diesem Index vom wirtschaftlichen Ergebnis her am meisten entspricht.

9. Garantie

VERBUND räumt dem Kunden überdies eine Garantie von 12 Jahren auf die PV-Anlage ein. Diese umfasst eine Produktgarantie für Mängel der Module, des Wechselrichters und der Verkabelung, nicht jedoch eine Leistungsgarantie auf die Nennleistung der PV-Anlage.

10. Vertragsbeginn, Mindestvertragsdauer, Kündigung

- 10.1. Der Vertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung von VERBUND beim Kunden auf Grundlage des vom Kunden gestellten Angebotes zustande.
- 10.2. Der Vertrag hat eine Mindestvertragsdauer von 12 (zwölf) Jahren. Die Mindestvertragsdauer beginnt am ersten Tag des auf die Inbetriebnahme der PV-Anlage nächstfolgenden Monats. Mit diesem Tag beginnt auch die Zahlungsverpflichtung für die Miete.
- 10.3. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist außer mit Wirkung zum Ende der Mindestvertragsdauer bzw dem Ende einer Verlängerungsperiode ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle des Ablebens des Kunden für seine Erben. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Grund bleibt unberührt.
- 10.4. Ein wichtiger Grund liegt für VERBUND insbesondere vor, wenn der Kunde
 - a. mit zwei aufeinander folgenden Mietzahlungen, wobei zumindest eine rückständige Leistung des Kunden seit mindestens sechs Wochen fällig ist, trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest zwei Wochen im Verzug ist,
 - b. mit Mietzahlungen in Höhe von insgesamt mindestens zwei Raten über mehrere Zahlungsstermine, wobei zumindest eine rückständige Leistung des Kunden seit mindestens sechs Wochen fällig ist, trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest zwei Wochen im Verzug ist,
 - c. sein Gebäude bzw. sein Grundstück nicht mit der notwendigen Übertragung aller Rechte und Pflichten aus diesem Mietvertrag an den Rechtsnachfolger veräußert;
 - d. nicht befugt war, über das Objekt zu verfügen.
- 10.5. Ein wichtiger Grund liegt für den Kunden insbesondere vor, wenn die PV-Anlage aus VERBUND zuzurechnenden Gründen für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht zur Energieproduktion geeignet ist.
- 10.6. Für beide Parteien besteht zu dem ein außerordentliches Rücktrittsrecht, wenn nach Vertragsabschluss, aber vor Errichtung der PV-Anlage, die wirtschaftlich sinnvolle und/oder technischer realisierbare Errichtung objektiv nicht möglich sein sollte.
- 10.7. Im Fall der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach Punkt 10.4 hat VERBUND bei Verschulden des Kunden Anspruch auf den Nichterfüllungsschaden. Dieser Anspruch besteht in der Summe aller vertraglich zustehenden Zahlungen des Kunden zwischen dem Zeitpunkt der vorzeitigen Auflösung und dem Ende der Mindestvertragsdauer oder allenfalls verlängerten vereinbarten Vertragsdauer zzgl. der Kosten von Demontage und Verwertung der PV-Anlage. Ein allfälliger Erlös aus der Verwertung der PV-Anlage wird dem Kunden gutgeschrieben.

11. Haftung, Mietzinsminderung

- 11.1. Die Ansprüche des Kunden wegen Gebrauchsbeeinträchtigungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wurde.
- 11.2. Für Sach- und Vermögensschäden, die dem Kunden durch die Errichtung, Erhaltungstätigkeiten oder die Demontage der PV-Anlage entstehen, haftet VERBUND.
- 11.3. VERBUND haftet nicht für Schäden, die durch missbräuchliche oder unsachgemäße Nutzung der PV-Anlage sowie durch Manipulationen an der PV-Anlage durch den Kunden oder durch VERBUND nicht zuzurechnende Dritte verursacht werden.
- 11.4. Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen oder Beeinträchtigungen der PV-Anlage.
- 11.5. VERBUND ist berechtigt, dem Kunden die notwendigen Mehrkosten zu verrechnen, die VERBUND nachgewiesenermaßen entstehen, wenn der Kunde seinen Obliegenheiten und Pflichten, insbesondere im Rahmen seiner Mitwirkung nicht nachkommt.

12. Aufrechnung, Abtretung, Verpfändung

12.1. Das Recht zur Aufrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen, ausgenommen im Fall der Zahlungsunfähigkeit von VERBUND oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von VERBUND anerkannt worden sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Miete einer Photovoltaikanlage. Gültig ab 01.11.2019.

12.2. VERBUND hat das Recht, seine Ansprüche aus dem Mietvertrag abzutreten, zu verpfänden oder als sonstige Sicherheiten zugunsten ihrer Vertragspartner zu bestellen. Der Kunde wird von einer Forderungsabtretung informiert.

13. Rechtsnachfolge

13.1. Findet eine Gesamt-, Einzel- oder Teilrechtsnachfolge am Objekt statt (zB durch Verkauf), ist der Kunde berechtigt, form- und rechtswirksam alle Rechte und Pflichten aus diesem Mietvertrag dem Rechtsnachfolger mit der Pflicht zur Übertragung bei weiterer Rechtsnachfolge verbindlich zu übertragen.

13.2. VERBUND räumt dem Kunden auch das Recht ein, die PV-Anlage im Falle einer in diesem Vertragspunkt angeführten Rechtsnachfolge zum Wert der Summe aller vertraglich zustehenden offenen Mietzinse zwischen dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge am Objekt und dem Ende der Mindestvertragsdauer zzgl. des Kaufpreises in Punkt 4.4 zu erwerben.

13.3. Eine in diesem Vertragspunkt angeführte Rechtsnachfolge am Objekt begründet keinen Kündigungsgrund dieses Mietvertrages für den Kunden.

14. Kundendaten, Datenschutz

14.1. VERBUND wird im Rahmen der Abwicklung des Mietvertrages personenbezogene und technische Daten des Kunden in Bezug auf die PV-Anlage nach Maßgabe der Datenschutzinformation, abrufbar unter www.verbund.at/datenschutz, erheben und verarbeiten und gegebenenfalls an Subunternehmen, die im Auftrag für VERBUND an der Abwicklung des Mietvertrages beteiligt sind, überlassen.

14.2. VERBUND wird dabei die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften beachten und datenschutzrechtlich notwendige Vereinbarungen mit Subunternehmen abschließen.

14.3. Der Kunde ist verpflichtet, VERBUND über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder andere für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten per Brief, Telefax oder per E-Mail ehestmöglich zu informieren. Zustellungen von Mitteilungen von VERBUND an den Kunden können rechtswirksam an die zuletzt VERBUND bekannt gegebenen Kundendaten, die der rechtsgeschäftlichen Abwicklung gedient haben oder vereinbarungsgemäß dienen sollen, erfolgen.

15. Rücktrittsrechte von Konsumenten, Rücktrittsbelehrung

Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist

beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Kunde VERBUND (VERBUND AG, Postfach 8300, 1011 Wien, E-Mail: pv-miete@verbund.at, Fax: 050 313-51 889) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Kunde kann dafür das Muster-Widerrufsformular unter www.verbund.at/downloads verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechts vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet. Wenn der Kunde von diesem Vertrag zurücktritt, hat VERBUND alle Zahlungen, die VERBUND vom Kunden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Kunden von diesem Vertrag bei VERBUND eingegangen ist. Für diese Rückzahlung hat VERBUND dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunde wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

16. Sonstiges

16.1. Die Kosten der Vergebührung dieses Vertrages trägt zur Gänze VERBUND.

16.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs 3 KSchG – der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

16.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB davon nicht berührt. Der Vertrag bleibt in seinen übrigen Teilen verbindlich. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt – außer bei Konsumenten im Sinn des KSchG – eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

16.4. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diese Mietvertrag ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht; für Klagen gegen Kunden, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind, gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthalts oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.

16.5. Auf den Mietvertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und die nicht zwingenden Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.